

Feststellanlagen – Rechtliche Grundlagen, Wartungspflichten und Prüffristen

Feststellanlagen dienen der Offenhaltung von Brandschutzabschlüssen wie Brandschutztüren oder -toren im Normalbetrieb, um Bewegungsfreiheit und Barrierefreiheit sicherzustellen. Im Brandfall sorgen sie dafür, dass diese Abschlüsse automatisch schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Ihre Installation, Wartung und Prüfung unterliegen rechtlichen und technischen Vorgaben.

Gemäß der **Musterbauordnung (MBO) und den Landesbauordnungen (z. B. § 40 LBO Mecklenburg-Vorpommern)** sind Feststellanlagen Bestandteil von Brandschutzkonzepten und dort erforderlich, wo die Offenhaltung von Brandschutzabschlüssen notwendig ist. Dies betrifft unter anderem Flure in Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Schulen und Hochhäusern. Die Anforderungen an die Planung, Installation und Instandhaltung sind in den einschlägigen Normen und Richtlinien konkretisiert.

Die **DIN EN 14637** regelt die Anforderungen an Feststellanlagen für Feuer- und Rauchschutzabschlüsse. Diese Norm beschreibt unter anderem die Funktionalität, die Prüfkriterien sowie die notwendigen Wartungsmaßnahmen. Die Anlagen müssen so ausgeführt und installiert sein, dass sie im Brandfall zuverlässig funktionieren.

Die **Richtlinie DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik) für Feststellanlagen** legt fest, dass nur geprüfte und zugelassene Systeme verwendet werden dürfen. Die Zulassung muss durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) oder eine europäische technische Bewertung (ETA) nachgewiesen sein. Die Funktionsfähigkeit der Feststellanlagen muss regelmäßig kontrolliert und dokumentiert werden.

Wartungs- und Prüffristen

- **Monatliche Sicht- und Funktionsprüfung durch den Betreiber:** Der Betreiber ist verpflichtet, die Feststellanlagen auf sichtbare Schäden und die Funktion der Auslösevorrichtungen zu überprüfen. Dies umfasst das Testen des Rauchmelders und der Auslösetaste.
- **Jährliche Wartung durch einen Sachkundigen (bei besonderen Risiken oder Anforderungen an den Brandschutz halbjährlich):** Ein Sachkundiger überprüft die gesamte Feststellanlage, einschließlich der Rauchmelder, der Stromversorgung und der mechanischen Teile. Diese Prüfung erfolgt gemäß den Vorgaben der DIN EN 14637 und den Herstellervorgaben.
- **Prüfung durch einen Sachverständigen:** Abhängig von den landesspezifischen Regelungen (z. B. § 81 und § 82 LBO M-V) oder zusätzlichen Anforderungen in Sonderbauten kann eine erweiterte Prüfung durch einen Sachverständigen erforderlich sein. Diese erfolgt in der Regel alle drei bis fünf Jahre.

Zusammenfassung der Vorschriften

1. **Installation:** Feststellanlagen sind gemäß der Brandschutzkonzeption erforderlich, insbesondere in Flucht- und Rettungswegen, Versammlungsstätten, Krankenhäusern oder Schulen.
2. **Prüffristen:** Monatliche Prüfungen durch den Betreiber, halbjährliche Wartungen durch Sachkundige und regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige alle drei bis fünf Jahre.
3. **Rechtsgrundlage:** Vorgaben der LBO Mecklenburg-Vorpommern (z. B. § 40), DIN EN 14637 sowie die bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) des DIBt.
4. **Verantwortung:** Betreiber müssen sicherstellen, dass alle Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt und dokumentiert werden.

Die korrekte Installation, regelmäßige Wartung und Überprüfung von Feststellanlagen sind essenziell, um die Sicherheit in Gebäuden zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.